



Satzung über die Nutzung und Betreuung der Kinderbetreuungseinrichtung der KITA Verein „De lütten Landlüüd“ und die Erhebung von Gebühren für die Betreuung von Kindern

Auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege (Kifög M-V) vom 1. April 2004 wird nach Beschlussfassung, des Vorstandes des Verein „De lütten Landlüüd“ e.V. Lüssow, vom 25.11.2004, folgende Satzung erlassen:

Geändert 27.05.2019

§ 1 Allgemeines

- (1) Träger der Kindertagesstätte „ De lütten Landlüüd“ e.V. ist der Verein „ De lütten Landlüüd“ e.V. Die KITA wird als öffentliche Einrichtung betrieben.
- (2) Die pädagogischen Aufgaben der KITA bestimmen sich nach dem Kifög M-V und der KITA-Konzeption „Heimat-und Naturkindergarten“.
- (3) Für die Verwaltung und pädagogische Führung ist die Leiterin verantwortlich.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Vom Träger der KITA werden folgende Kinderbetreuungsarten angeboten, die ausschließlich in den vom Landesjugendamt genehmigten Räumlichkeiten der KITA stattfinden:
 - 1.1 Kinderkrippe : ab Vollendung des 1. Lebensjahres bis zum 3. Lebensjahr
 - 1.2. Kindergarten : ab Vollendung des 3.Lebensjahres bis zum Schuleintritt
 - 1.3. Hortkinder : von Beginn der 1. Klasse bis zum Ende des Besuchs der Grundschule

§ 3 Öffnungs – und Betreuungszeiten

- 1 . Betreuungstage sind Montag bis Freitag, außer wenn einer dieser Wochentage ein Feiertag ist.
- 2 . Die KITA „De lütten Landlüüd“ ist täglich von 6.00 – 17.00 Uhr geöffnet.
- 3 .Die tägliche Verweildauer des Kindes sollte 10 Stunden nicht überschreiten
- 4 . Bei den Betreuungsarten für Kinder vom1. Lebensjahr bis zum Eintritt in die Schule werden folgende Betreuungszeiten unterschieden :
 - 4.1. Ganztagesbetreuung : 6.00 – 17.00 Uhr (max. 10 Stunden)

VEREIN "DE LÜTTEN LANDLÜÜD" e. V.



- 4.2. Teilzeitbetreuung : 8.00 – 14.00 Uhr (max. 6 Stunden)
4.3. Halbtagesbetreuung : 8.00 - 12.00 Uhr (max. 4 Stunden)

5. Die Betreuungszeiten für Kinder die den Hort besuchen, umfassen folgende Betreuungszeiten:

- 5.1. Ganztagsbetreuung: bis 17.00 Uhr (max. 6 Stunden)
5.2. Teilzeitbetreuung: bis 15.00 Uhr (max. 3 Stunden)

In den Ferien ist die Betreuung der Teilzeitkinder auch über die 3 Stunden täglich möglich, wenn der Betreuungszeitraum die Hälfte der Ferien nicht überschreitet.

6. Bei Überschreitung der Abholzeiten wird, für jede angefangene Stunde, eine Gebühr, von 35,00 €, berechnet. Diese wird im Folgemonat abgerechnet.

7. In der Schulferienzeit, im Sommer und zum Jahreswechsel, sowie bei anfallenden kalendarischen Brückentagen, sind wirtschaftsbedingte, Betriebsschließungen der KITA möglich.

Diese werden bis zum 31.01. des laufenden Jahres den Eltern schriftlich per Aushang mitgeteilt.

8. Während der Betriebsferien in den Sommerferien wird eine Notgruppe für die Kinder eingerichtet, deren Eltern beide berufstätig sind und in dieser Zeit keinen Urlaub bekommen, bzw. keine Möglichkeit der Urlaubsunterbringung ihres Kindes haben.

9. Um den wirtschaftlichen Faktor in der Betriebsferienzeit zu gewährleisten, bitten wir die Eltern um Mitwirkungspflicht ihren Urlaub in dieser Zeit zu planen. Ansonsten wären wir gezwungen, die Kita zu schließen.

§ 4 Aufnahme in die KITA

- (1) Die Personensorgeberechtigten melden schriftlich ihren Betreuungsbedarf bei der Leiterin an. Sie erhalten Auskunft, ob die KITA einen Platz zur Verfügung stellen kann.
- (2) Danach stellen die Personensorgeberechtigten einen Antrag an das örtliche Jugendamt auf Förderung ihres Kindes in der KITA.
- (3) Vor dem Aufnahmetermin in der KITA legen die Eltern den Nachweis des Jugendamtes der Leiterin vor, der die Grundlage für den Vertragsabschluss ist.
- (4) Zwischen dem Träger der KITA/ Leiterin und den Eltern wird nun vor der Aufnahme ein Betreuungsvertrag abgeschlossen.
- (5) Der Vertrag ist Voraussetzung für die Betreuung des Kindes.



- (6) Bei der Aufnahme des Kindes in die KITA ist eine ärztliche Bescheinigung über den Gesundheitszustand des Kindes und den vollständigen Impfschutz (gilt ab 01.01.2019) vorzulegen. Diese darf nicht älter als 7 Tage sein.

§ 5 Änderungen der Betreuungsart und Kündigungen

- (1) Vor dem 1. des Monats, in dem ein Kind 3 Jahre alt wird, haben Eltern einen Änderungsantrag beim örtlichen Jugendamt von Krippenbetreuung auf Kindergartenbetreuung zu stellen, die Bewilligung des Jugendamtes der Leiterin vorzulegen, damit eine Vertragsänderung vorgenommen werden kann.
- (2) Tritt bei Eltern eine Änderung der Beschäftigungszeit unter 20 Stunden / Woche ein bzw. wird ein Arbeitsverhältnis eines Elternteils gelöst, so können sie keinen Ganztagsplatz mehr beanspruchen.
- (3) Jede Änderung des Arbeitsverhältnisses ist dem Jugendamt zu melden.
- (4) Mütter, die den Mutterschutz in Anspruch nehmen, müssen dieses umgehend dem Jugendamt zur Prüfung des Platzanspruchs anzeigen.
- (5) Personensorgeberechtigte können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von **21 Tagen kündigen (in Schriftform)**.
- (6) **Der Träger kann den Betreuungsvertrag in besonderen Fällen (§ 8 / 9 und § 9/ 3+4) mit sofortiger Wirkung kündigen.**

§ 6 Aufsichts – und Betreuungspflicht des pädagogischen Personals

- (1) Die Betreuung erfolgt ausschließlich durch Fachkräfte in altersspezifischen oder gemischten Gruppen
- (2) Mit der persönlichen Übergabe des Kindes an das pädagogische Personal bzw. mit dem Eintreffen des Kindes in der KITA beginnt die Aufsichts – und Betreuungspflicht und endet mit der Übergabe an die Personensorgeberechtigten.
- (3) Die vertragliche Hortbetreuung und Aufsichtspflicht der Hortkinder beginnt mit dem Betreten der vom Landesjugendamt genehmigten Horträume und endet mit der Verabschiedung der Kinder durch die Erzieherin an die Abholberechtigten.
- (4) **Bringe – und Holzeiten sind weder im Betreuungsschlüssel noch im Betreuungsvertrag geregelt.**
- (5) Bei Vorliegen einer schriftlichen Erklärung der Personensorgeberechtigten, mit Vermerk: auch nach telefonischer Absprache, kann das Kind ohne Begleitung nach Hause entlassen oder an abholberechtigte Personen übergeben werden.
- (6) Hortkinder bewältigen mit schriftlicher Erklärung der Personensorgeberechtigten **ohne Begleitung** den Weg von der Schule zum Hort, vom Hort zum KITA – Spielplatz sowie vom Hort zur Bushaltestelle **alleine**.
- (7) Diese Erklärungen der Eltern sind Voraussetzung für den Abschluss eines Hortvertrages.



- (8) Alle Kinder in der Kindertagesstätte sind über die Unfallkasse M-V versichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Tätigkeiten, die im ursächlichen Zusammenhang mit dem Besuch der KITA stehen. Bei Unfällen ist die Unfallkasse innerhalb von 3 Tagen schriftlich durch die Leiterin zu benachrichtigen.

§ 7 Finanzierung der Platzkosten

- (1) Mit einer Leistungsverhandlung gemäß § 16 KiföG MV wurde zwischen dem Träger der KITA und der zuständigen örtlichen Jugendhilfe leistungsbezogene Platzkosten verhandelt.
- (2) Die Platzkosten splitten sich anteilig in Landes- u. Kreismittel, Gemeindemittel und Elternbeitrag. Soweit die Finanzierung nicht vom Land, der örtlichen Jugendhilfe und der Gemeinde getragen werden, haben Eltern die Kosten alleine zu tragen.
- (3) Eine Verringerung bzw. Übernahme des Elternbeitrages ist durch Antragstellung beim Jugendamt des Landkreises, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, möglich.

§ 8 Elternbeiträge und Zahlungsverpflichtung

- (1) Die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrages entsteht mit dem Betreuungsvertrag. Sie besteht auch dann, wenn die KITA durch Urlaub, Krankheit etc. nicht besucht wird. Es erfolgt bei Fehltagen keine Erstattung der Gebühren.
- (2) Die Gebühren für die Nutzung der Kindertagesstätte sind in der Gebührentabelle enthalten und als Anlage Bestandteil dieser Satzung.
- (3) 3.1. Der monatliche Elternbeitrag setzt sich zusammen aus:

- **Betreuungsgeld:** (siehe Vertrag)

- **Tagespauschale / Vollverpflegung:**

GT / KK + KG : 3,65 €

TZ / KK + KG : 2,75 €

Essengeld / Hortkinder: 2,70 €

- **Unkostenpauschale** **KK/KG** = **GT/TZ : 10.00 €** **HT: 5,00**
 Hort = **GT/TZ : 5.00 €**

3.2. Bei der Aufnahme eines Kindes erfolgt im Aufnahmegespräch eine Information an die Eltern über alle anfallenden Kosten

3.3. Die Gebühren werden spätestens 10 Tage nach Erhalt der Rechnung fällig.

- (4) **Die Zahlungspflicht** endet mit der schriftlichen Kündigung des Vertrages, mind. 21 Tage vor dem Kündigungstermin.



- (5) Zur Zahlung des Elternbeitrages ist derjenige verpflichtet, der den Betreuungsvertrag mit dem Träger der Einrichtung abschließt. Die Personensorgeberechtigten haften gesamtschuldnerisch.
- (6) Für Kinder, die bis einschließlich 15. des Monats aufgenommen werden, ist der volle Elternbeitrag zu zahlen. Für Kinder, die nach dem 15. des Monats aufgenommen werden, ist der halbe Beitrag zu zahlen.
- (7) Für Kinder, die bis einschließlich 15. des Monats abgemeldet / gekündigt werden, ist der halbe Elternbeitrag zu zahlen. Für Kinder, die nach dem 15. des Monats abgemeldet / gekündigt werden, ist der volle Beitrag zu zahlen.
- (8) Für den Übergang in die nächsthöhere Altersgruppe (von KK zu KG), wird mit dem 1. des Monats, in dem das Kind 3 Jahre alt wird, der Kindergartenbeitrag berechnet.
- (9) **Die Betreuung der Hortkinder in der KITA in der Ferienzeit** kann durch Eltern in Anspruch genommen werden. Besucht das Hortkind in den Ferien anteilig die KITA (z.B. von 2 Wochen nur 1 Woche), so wird kein Kinderservice in Rechnung gestellt.
- (10) **Werden die Gebühren über einen Zeitraum von mehr als 2 Monaten nicht bezahlt, wird der Betreuungsvertrag durch den Verein fristlos gekündigt und die Betreuung eingestellt.**
- (11) Über den abgeschlossenen Betreuungsvertrag hinaus kann in besonderen Fällen **nach Absprache** mit der Leiterin unter Beachtung der Kapazität stundenweise **Kinderservice** in Anspruch genommen werden. Dieses gilt auch für Besucherkinder ohne Betreuungsvertrag. Der Kinderservice mit Anmeldung wird je angefangene Stunde mit einem Gebührensatz **von 2.50 € berechnet.**

§ 9 Mitwirkungsrecht, Mitwirkungspflicht

- (1) Zum Wohl der Kinder haben die in der Einrichtung tätigen Fachkräfte und anderen Mitarbeitern mit den Personensorgeberechtigten zusammenzuarbeiten. Die Personensorgeberechtigten werden über die Bildungs- und Erziehungsaufgaben der KITA informiert sowie hinsichtlich der elterlichen Verantwortung beraten und unterstützt.
- (2) Mindestens einmal im Jahr ist eine Elternversammlung einzuberufen. Aus der Elternschaft ist ein Elternrat zu berufen. Dieser arbeitet als Gremium mit Elternschaft und KITA- Leitung eng zusammen.
- (3) Eltern sind verpflichtet, übertragbare Krankheiten (Masern, Diphtherie, Keuchhusten, Kinderlähmung, Gehirnhautentzündung, Mumps, Röteln, Scharlach, Parasiten, Hautkrankheiten und ähnliche Erkrankungen) unverzüglich der KITA mitzuteilen.
- (4) Eltern sind verpflichtet auf ein dem gemeinwohldienendes Verhalten ihres Kindes hinzuwirken.

§ 10 Haftung

- (1) Der Träger der KITA übernimmt bei Verlust oder Beschädigung von mitgebrachten Gegenständen, die nicht zu den für den Besuch der Einrichtung üblicherweise notwendigen Sachen gehören, keine Haftung.
Diese Einschränkung gilt auch für mitgebrachtes Bargeld und Wertgegenstände

§ 11 Inkrafttreten

VEREIN "DE LÜTTEN LANDLÜÜD" e. V.



- (1) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bislang gültige Satzung außer Kraft.

Lüssow, 27.05.2019

Der Vorstand

1. **Änderung am 01.11.2013**
2. **Änderung am 01.01.2015**
3. **Änderung am 06.04.2017**
4. **Änderung am 07.11.2018**
5. **Änderung am 27.05.2019**